

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

##### **A) Problem**

Bis zum 28. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie – umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Nach Art. 6 Dienstleistungsrichtlinie sollen Dienstleister künftig sämtliche zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten über eine einheitliche Stelle („einheitlicher Ansprechpartner“) abwickeln können. Gemäß Art. 7 Dienstleistungsrichtlinie hat die einheitliche Stelle gegenüber Dienstleistungserbringern und -empfängern bestimmte Informationspflichten zu erfüllen. Weitere verfahrensrechtliche Anforderungen sind gemäß Art. 8 Dienstleistungsrichtlinie die Ermöglichung einer elektronischen Verfahrensabwicklung sowie gemäß Art. 13 Dienstleistungsrichtlinie die Einführung von Entscheidungsfristen und Genehmigungsfiktionen.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist eine Anpassung im Landesrecht erforderlich.

##### **B) Lösung**

1. In Art. 2a Abs. 6 des Ingenieurgesetzes (IngG) wird eine Genehmigungsfiktion eingeführt. Die Frist bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde über den Antrag wird auf spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers verkürzt. Zusätzlich wird in Art. 5 IngG die Möglichkeit aufgenommen, das Genehmigungsverfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln.
2. Um in der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen das durch die Dienstleistungsrichtlinie bedingte Verfahren regeln zu können, ist in Art. 9 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie eine entsprechende Ermächtigung einzuräumen.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Die europarechtlich zwingende Einführung einer „einheitlichen Stelle“ im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie vergrößert den staatlichen Aufgabenbestand. Darüber hinaus werden durch den Gesetzentwurf Informationspflichten der Verwaltung konkretisiert und erweitert. Die Sicherstellung einer möglichen elektronischen Verfahrensabwicklung sowie die Festlegung von Entscheidungsfristen und die Einführung von Genehmigungsfiktionen sollen die Durchführung von Verwaltungsverfahren erleichtern und dienen der Entlastung von Bürgern und der Wirtschaft. Durch die vorgesehenen Änderungen kann für die Vollzugsbehörden zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen; diesem können aber teilweise Entlastungen durch einen effektiveren Verwaltungsablauf gegenüber stehen.

Der eventuell anfallende Verwaltungsmehraufwand kann im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des planmäßigen Stellenabbaus vollzogen werden. Im Übrigen können für die Inanspruchnahme einer einheitlichen Stelle kostendeckende Gebühren verlangt werden.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen<sup>1)</sup>

#### § 1

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur und Ingenieurin“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702–2–W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2a Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Hat die Behörde über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.“
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Das Verfahren nach Art. 2 bis 4 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

#### § 2

In Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2009 (GVBl S. 576), werden nach dem Wort „übertragen“ die Worte „und das Verfahren, insbesondere für Anerkennungen, Genehmigungen und Erlaubnisse, regeln“ angefügt.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 vom 27. Dezember 2006 S. 36) im Landesrecht für den Bereich Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

##### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie kann nur durch eine Anpassung der betroffenen Normen erfolgen.

##### C. Zu den einzelnen Vorschriften

###### Zu § 1 (Änderung des Ingenieurgesetzes)

###### Zu Nr. 1:

Die Änderung dient der Umsetzung des Art. 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Dienstleistungsrichtlinie.

Die Frist in Art. 2a Abs. 6 Satz 5 IngG für die Genehmigungserteilung orientiert sich am gesetzlichen Regelfall des Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG. Die bisherige Frist von vier Monaten wird auf drei Monate verkürzt, weil eine von Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG abweichende Frist im Fachrecht aus Gründen der Rechteinheitlichkeit nicht sinnvoll ist. Eine kürzere Frist entspricht auch dem Zweck der Dienstleistungsrichtlinie, das Genehmigungsverfahren für den Antragsteller so kurz wie möglich zu gestalten.

###### Zu Nr. 2:

Art. 5 Satz 2 – neu – IngG dient der Umsetzung der Art. 6 bis 8 Dienstleistungsrichtlinie. Nach diesen Vorschriften muss Dienstleistungserbringern die Möglichkeit eröffnet werden, Verfahren auch über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Deren Aufgaben und Befugnisse sind in den Art. 71a ff. BayVwVfG geregelt. Hieraus ergibt sich auch, dass eine elektronische Abwicklung der Verfahren ermöglicht werden muss (vgl. Art. 71e BayVwVfG).

###### Zu § 2 (Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen)

Art. 9 Abs. 2 wird um eine Ermächtigung für Verfahrensregelungen ergänzt. Damit können die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie in der ZustVVerk geregelt werden.

###### Zu § 3 (Inkrafttreten)

§ 3 regelt das **Inkrafttreten** des Gesetzes.

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36)